

B Haushaltssatzung

Kreise haben eine Satzungsautonomie. Diese resultiert letztlich aus der in Art. 28 II Grundgesetz bzw. Art. 78 Landesverfassung NRW verankerten Selbstverwaltungsgarantie. § 5 Abs. 1 KrO NRW bestimmt in diesem Zusammenhang folgendes:

"Die Kreise können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist."

Im Vergleich zu anderen kommunalen Satzungen nimmt die Haushaltssatzung einen besonderen Status ein, was aus nachstehender Tabelle deutlich wird:

Haushaltssatzung	Satzung allgemein
Bis auf § 6 keine Außenwirkung	Außenwirkung
Zeitlich begrenzt (Kalenderjahr)	Zeitlich unbegrenzt
Pflichtsatzung	Bis auf Hauptsatzung nur bedingte bzw. keine Verpflichtung zum Erlass der Satzung
Erlass nicht durch Dringlichkeits- bzw. Notentscheidung möglich	Erlass durch Dringlichkeits- bzw. Notentscheidung möglich
In-Kraft-Treten immer am 01.01. eines Jahres (evtl. rückwirkend)	i.d.R. In-Kraft-Treten am Tage nach Bekanntmachung
Anzeigepflicht (zum Teil sogar Genehmigungspflicht)	Keine Anzeigepflicht
Verbindlicher Inhalt und amtliches Muster	i.d.R. kein verbindlicher Inhalt und kein amtliches Muster

Das Verfahren zum Zustandekommen der Haushaltssatzung wurde bereits unter Kapitel A – Einleitung dargestellt, so dass nachstehend lediglich auf die Inhalte der Haushaltssatzung eingegangen werden soll. Die Inhalte ergeben sich zunächst aus § 78 Abs. 2 der GO NRW, welcher über die Verweisvorschrift des § 53 Abs. 1 grds. auch für Kreise einschlägig ist. § 78 Abs. 2 der GO NRW bestimmt folgendes:

"Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans

- a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,*
- b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,*
- c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),*

- d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),*
- 2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,*
 - 3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,*
 - 4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,*
 - 5. des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.*

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahres und das Haushaltssicherungskonzept beziehen."

Die lfd. Nr. 4 ist für Kreise nicht einschlägig, da diese keine Steuersätze festlegen. Kreise müssen vielmehr unter Beachtung der Regelungen des § 56 KrO die Kreisumlage und gegebenenfalls die Jugendamtsumlage und weitere differenzierte Umlagen festzusetzen. Die Festsetzung muss ebenfalls für jedes Haushaltsjahr neu erfolgen und wird an der Stelle der Haushaltssatzung vorgenommen, an welcher die Kommunen ihre Steuersätze regeln.

Die Struktur der Haushaltssatzung ist im Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit der Bezeichnung "Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)" verbindlich vorgegeben, so dass alle Haushaltssatzungen der Kommunen und Kreise im Land NRW identisch aufgebaut und somit vergleichbar sind. Die nachstehende Haushaltssatzung wurde entsprechend unter Berücksichtigung der Landesvorgaben erstellt.

Haushaltssatzung des Kreises Düren für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 53 und 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Kreises Düren am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan für das Jahr 2024** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	744.533.895 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	770.526.321 EUR

im **Finanzplan für das Jahr 2024** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	736.139.222 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	744.464.201 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.502.640 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	110.014.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	95.902.669 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.066.130 EUR

im **Ergebnisplan für das Jahr 2025** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	774.711.804 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	799.680.646 EUR

im **Finanzplan für das Jahr 2025** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	764.185.691 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	770.236.186 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.344.640 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	130.708.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	121.533.595 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.119.040 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für 2024 auf 87.577.690 EUR und für 2025 auf 115.483.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für 2024 auf 203.714.000 EUR und

für 2025 auf 24.412.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan des Jahres 2024 wird auf 25.992.426 EUR und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan des Jahres 2025 wird auf 24.968.842 EUR und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2024 auf 100 Mio. EUR und

für 2025 auf 100 Mio. EUR festgesetzt.

§ 6

- (1) Die Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird auf 36,8616 v.H. der maßgebenden Umlagegrundlagen gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG NRW) 2024 bzw. 2025 festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis durch die Aufgaben der Jugendhilfe entstehen, wird von den kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche ausschließliche Belastung erhoben, die für das Haushaltsjahr 2024 auf 42,4611 v.H. und für das Haushaltsjahr 2025 auf 41,5181 v.H. der maßgebenden Umlagegrundlagen gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG NRW) 2024 bzw. 2025 festgesetzt wird.
- (3) Die Kreisumlage und die einheitliche ausschließliche Belastung nach Absatz 2 sind in gleichen Quartalsraten jeweils zum 20. der Monate Februar, Mai, August und November zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, können Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben werden. In Absprache mit den kreisangehörigen Gemeinden können andere Termine festgesetzt werden.

§ 7

Hinsichtlich der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW gilt folgendes:

- a) Über die Leistungen dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Im Falle der Abwesenheit des Kämmerers, sowie bei Beträgen bis zu 50.000 EUR, wird die Entscheidung nach § 83 Abs. 1 Satz 2 GO NRW über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen auf die Organisationsleitung der Kämmerei bzw. im Vertretungsfall auf die stellvertretende Leitung der Kämmerei übertragen.
- b) Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR übersteigen. Diese bedürfen gem. § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW und § 26 Abs. 1 lit. g) KrO der vorherigen Zustimmung des Kreistages.
- c) Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. durchlaufende Gelder, ertrags- bzw. einzahlungsbedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen und interne Leistungsverrechnungen) sowie solche, die im Rahmen von Jahresabschlussbuchungen entstehen, gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe als unerheblich.
- d) Die Verwaltung bringt dem Kreistag die Entscheidungen über die nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen halbjährlich zur Kenntnis. Die Darstellung für das zweite Halbjahr erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses.

§ 8

(1) Es werden folgende Budgets im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 KomHVO NRW gebildet:

- a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne (Zeilen 11 und 12 TEP) werden zu einem Budget zusammengefasst.
- b) Alle Aufwandsermächtigungen einer Organisationseinheit für Sach- und Dienstleistungen (Zeilen 13 TEP), Transferaufwendungen (Zeilen 15 TEP) sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeilen 16 TEP) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zudem werden diese als deckungsverpflichtet zu Gunsten aller Abschreibungsaufwendungen (Zeile 14 TEP) der Produkte, die in der Verantwortung der Organisationseinheit liegen, erklärt.
- c) Alle Aufwandsermächtigungen für Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeilen 28 TEP) werden zu einem Budget zusammengefasst.
- d) Alle investiven Auszahlungsermächtigungen einer Organisationseinheit (Zeilen 24 bis 29 TFP) werden zu einem Budget zusammengefasst. Es ist darauf zu achten, dass ggf. zusätzliche Abschreibungsaufwendungen (Zeilen 14 TEP) entstehen können und diese durch Mittel der Organisationseinheit aufgefangen werden müssen. Darüber hinaus berechtigen ämterübergreifend Einsparungen bei investiven Auszahlungsermächtigungen zudem zu Mehrauszahlungen im Bereich der Finanzierungstätigkeit.
- e) Die oben dargestellten Budgets gelten auch für die mit den jeweiligen Aufwendungen korrespondierenden Auszahlungen, wobei darauf zu achten ist, dass die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen darf.

f) In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

g) Die Verfügungsmittel des Landrates sind von den vg. Regelungen ausgenommen.

(2) In dem Fall, dass für bestimmte Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen entsprechende Erträge bzw. Einzahlungen veranschlagt sind, dürfen diese nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Erträge bzw. Einzahlungen eingegangen sind bzw. sichergestellt ist, dass diese eingehen werden. In begründeten Fällen kann der Kämmerer auf Antrag der Organisationseinheiten Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(3) Es wird folgende Budgetregelung gem. § 21 Abs. 2 KomHVO getroffen: Mehrerträge bzw. konsumtive Mehreinzahlungen berechtigen unter nachfolgend genannten Voraussetzungen zu Mehraufwendungen bzw. konsumtiven Mehrauszahlungen (unechte Deckung) derselben Organisationseinheit:

a) Die Ausnutzung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ausgenommen sind Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 3 KomHVO).

b) Das Jahresergebnis gemäß Gesamtergebnisplan ist nicht gefährdet.

c) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. konsumtive Einzahlungen werden nur für Mehraufwendungen / konsumtive Mehrauszahlungen verwendet, die der Zweckbindung entsprechen.

Darüber hinaus berechtigen alle Mehrerträge aus Erträgen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 27 TEP) zur Deckung von Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28 TEP)

(4) Im Bereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit gilt zusätzlich zu den Regelungen aus Absatz 1d folgendes:

a) Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit der selben Organisationseinheit, wobei darauf zu achten ist, dass zweckgebundene Mehreinzahlungen nur für solche Mehrauszahlungen verwendet werden, die der Zweckbindung entsprechen.

b) Darüber hinaus berechtigen ämterübergreifend Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit, welche nicht zur Deckung für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit benötigt werden, zu Mehrauszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.

(5) Die Dezernate und das Referat werden wie eine Organisationseinheit behandelt. (Zum Dezernat I im Sinne dieser Regelung gehören auch die keinem Dezernat zugeordneten Organisationseinheiten.) Somit gelten alle vg. Budgetregelungen auf Dezernats- / Referatsebene auch organisationsübergreifend. Die organisationseinheitsübergreifende Ausnutzung der Deckungsringe ist jedoch nur möglich, wenn

a) die Deckung von Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen über die vg. Deckungsringe auf Organisationsebene nicht möglich ist,

b) alle Organisationsleitungen der betroffenen Organisationen zustimmen und

- c) die Abgabe von Mitteln bei der abgebenden Organisationseinheit nicht später zu einem über- oder außerplanmäßigen Bedarf führt.
- (6) Für den Bereich der Kämmerei gilt ergänzend zu den vg. Regelungen Folgendes:
- a) Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge sowie konsumtive Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen bzw. konsumtiven Mehrauszahlungen.
 - b) Des Weiteren berechtigen investive Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen zu Mehrauszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.
 - c) Die vg. Berechtigung zur Leistung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen bezieht sich primär auf solche der Kämmerei. Sofern die zusätzlichen Deckungsmittel nicht zur Deckung von Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen der Kämmerei benötigt werden, ist die Heranziehung zur Deckung von Mehrbelastungen in anderen Bereichen zulässig. Über diese entscheidet die Organisationsleitung der Kämmerei bzw. im Vertretungsfall deren Stellvertretung.
- (7) Sofern einzelne Verpflichtungsermächtigungen nicht benötigt werden, können diese auch für andere investive Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag darf nicht überschritten werden.
- (8) Unterjährige Änderungen in der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung wirken sich während des laufenden Haushalts nicht auf die vorgenannten Regelungen aus, d.h. die Regelungen werden auf die somit veraltete Organisationsstruktur angewendet.

§ 9

Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 und § 13 KomHVO NRW werden auf 50.000 EUR festgesetzt und beziehen sich jeweils auf die Veranschlagungen in den Haushaltsjahren. Die Wertgrenze nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO wird auf 100.000 EUR festgesetzt.